



Reglement

**über die allgemeinen Bedingungen für den
Netzanschluss, die Netznutzung und die
Lieferung elektrischer Energie**

(Elektrizitätswerk-Reglement)

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen.....	4
2. Kapitel Kundenverhältnis	4
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	4
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	5
Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	6
3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung	6
Art. 6 Umfang der Netznutzung und Energielieferung	6
Art. 7 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen	7
Art. 8 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	8
4. Kapitel Netzanschluss	9
Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	9
Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen.....	10
Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen.....	12
Art. 12 Leitungsbau im Baulinienbereich.....	13
Art. 13 Niederspannungsinstallationen	13
5. Kapitel Messeinrichtungen.....	14
Art. 14 Messeinrichtungen	14
Art. 15 Messung des Energieverbrauches	15
6. Kapitel Beiträge, Gebühren und Tarife	15
Art. 16 Grundsatz	15
Art. 17 Netzanschlussgebühren für die Kosten des Hausanschlusses	16
Art. 18 Netzanschlussbeiträge	16
Art. 19 Netzkostenbeiträge	17
Art. 20 Netznutzungsgebühren	17
Art. 21 Preise für die Energielieferung	17
Art. 22 Publikationen.....	18
Art. 23 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfand	18
7. Kapitel Inkasso.....	18
Art. 24 Feststellung Energieverbrauch.....	18
Art. 25 Rechnungsstellung und Zahlung	18
8. Kapitel Rechtsschutz und Schlussbestimmungen.....	19
Art. 26 Rechtsschutz.....	19
Art. 27 Schlussbestimmungen	19
Anhang 1 Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität.....	21
Anhang 2 Netzkostenbeiträge Elektrizitätsversorgung.....	22

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

1. *Aufgaben und Leitung der Gemeindewerke Galgenen*

Die Gemeindewerke Galgenen (nachfolgend Werk genannt), sind eine unselbständige, öffentlichrechtliche Anstalt der Gemeinde Galgenen (Schwyz). Das Werk wird nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung betrieben und führt eine eigene Rechnung auf der Basis einer Spezialfinanzierung. Die Rechnung ist integrierender Bestandteil der Gemeindefinanzrechnung.

Das Werk kann bei der Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörigen Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abweichen. Der Gemeinderat erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

Das Werk hat die Aufgabe, im Bereich seines Leitungs- und Verteilnetzes innerhalb des Gemeindegebiets und soweit seine Anlagen dies erlauben, elektrische Energie zu beschaffen und zu liefern. Das Werk kann, je nach Möglichkeit und unter Voraussetzung besonderer Vereinbarungen, ebenfalls elektrische Energie in andere Gemeinden liefern.

Die Aufsicht über das Werk hat die vom Gemeinderat gewählte Werkkommission. Diese hat dem Gemeinderat Bericht und Antrag über grössere Erweiterungen der Werksanlagen entsprechend dem Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Schwyz zu stellen.

Die Leitung und Verwaltung des Werks ist Sache des vom Gemeinderat gewählten Betriebsleiters. Bei der Erledigung der laufenden Geschäfte hat sich der Betriebsleiter an die Budgetvorgaben sowie Beschlüsse und Weisungen des Gemeinderates und der Werkkommission zu halten.

2. *Grundlagen*

Grundlagen für dieses Reglement bilden insbesondere:

- a) Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)
- b) Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- c) Energiegesetz (EnG)
- d) Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG)
- e) Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- f) Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG)
- g) Kantonales Energiegesetz
- h) Kantonale Energieverordnung
- i) Kantonales Einführungsgesetz zum Rohrleitungsgesetz (EGzRLG)
- j) Kantonales Einführungsgesetz zum Stromversorgungsgesetz (EGzStromVG)
- k) Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)

3. *Kundenverhältnis*

Dieses Reglement mit dem zugehörigen Anhang sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Werks an die Endverbraucher (nachstehend Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des Werks angeschlossen sind. Sie bilden

zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen Kunden.

Der Anschluss an das Netz gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.

4. *Besondere Fälle*

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden und Eigenverbrauchsgemeinschaften, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a) Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- b) Bei Netznutzung und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- c) Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann das Werk das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.
- d) Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):
Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im Versorgungsgebiet des Werks, welche keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind vom Werk nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

1. *Voraussetzungen*

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz des Werks, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

2. *Kunde mit freiem Marktrecht*

Bezieht der frei am Markt berechnigte Kunde nach StromVG und der StromVV Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit dem Werk ein Netzananschlussvertrag abzuschliessen. Für Nebenpunkte des Netznutzungsverhältnisses, welche nicht gesetzlich geregelt sind, soll ein Netznutzungsvertrag abgeschlossen werden. Sofern sich die Parteien nicht einigen können, wird die Streitigkeit der ECom unterbreitet. Im Weiteren hat der Kunde dem Werk bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Das Werk kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

3. *Aufnahme Energielieferung*

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzananschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erbracht sind, wie Bezahlung der Netzananschlusskosten, der Netzkosten- und Baukostenbeiträge und dergleichen.

4. *Abgabe an Dritte*

Ohne besondere Bewilligung des Werks ist der Kunde nicht berechnigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen des Werks keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

5. *Einsicht in Unterlagen*

Das Werk kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt bzw. unter den folgenden Bedingungen gekündigt werden:

1. Der Netzananschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
2. Die nach StromVG und StromVV am freien Markt nicht berechnigten Kunden können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen – durch schriftliche Abmeldung beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).
3. Die nach StromVG und StromVV am freien Markt berechnigten Kunden ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
4. Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
5. Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
6. Der Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.
7. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen

- auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.
8. Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das Werk vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
 9. Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist das dem Werk 2 Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
 10. Das Werk kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

1. Dem Werk ist vorzeitig unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:
 - a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
 - b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse.
2. Für zu spät erfolgte Meldungen haften der Eigentümer und der wegziehende Mieter solidarisch für Rechnungen und Mehraufwände.
3. Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung

Art. 6 Umfang der Netznutzung und Energielieferung

1. Berechtigung

Das Werk liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das Werk kann verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Das Werk ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

2. Verantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

3. Besondere Bedingungen

Das Werk setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Der Energiebezug des Kunden darf im Normalbetrieb keine störenden Rückwirkungen verursachen, andernfalls der Kunde unverzüglich Abhilfe zu schaffen hat. Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Mahnung die erforderlichen

Massnahmen zu ergreifen. Der Kunde hat für sämtliche Kosten, welche zur Vermeidung oder Behebung von störenden Rückwirkungen entstehen, aufzukommen, unabhängig davon, ob die Massnahmen in seinen Anlagen oder in den Anlagen des Werks vorgenommen werden.

Art. 7 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen

1. Energielieferung und Ausnahmen

Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

2. Einschränkungen und Unterbrechungen

Das Werk hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.

3. Rücksichtnahme und Information

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

4. Technische Einrichtungen

Das Werk ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten durch eine klassische Rundsteuerung einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

5. Kundenpflichten

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

6. Kunden im Parallelbetrieb

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz

des Werks einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im Netz des Werks solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werks spannungslos ist.

7. *Haftung*

Das Werk haftet, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG). Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgaben erwächst, sofern nicht grobfahrlässig oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten des Netzbetreibers als Ursache vorliegt.

Art. 8 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten

1. *Einstellen der Energielieferung*

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) den Beauftragten des Werks den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

2. *Mangelhafte elektrische Einrichtungen*

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des Werks oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

3. *Umgehung Tarif und/oder widerrechtlicher Energiebezug*

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

4. *Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten*

Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das Werk befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das Werk entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5. Haftung

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem Werk oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Kapitel Netzanschluss

Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

1. *Einer Bewilligung des Werks bedürfen:*

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

2. *Benötigte Dokumente*

Das Gesuch ist auf den vom Werk vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

3. *Erkundigungspflicht*

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

4. *Regelung*

Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des Werks geregelt.

5. *Übertragung Datensignale*

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz des Werks ist dem Werk vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das Werk und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

6. *Installationsbewilligung*

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des Werks entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

7. *Besondere Bedingungen und Massnahmen*

Das Werk kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn bei Blindenergiebezügen der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der GWG oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen

1. *Erstellung Netzanschlussleitung*

Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das Werk, dessen Beauftragte oder Dritte. Das Werk erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden.

2. *Ausführung Netzanschluss*

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt das Werk nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt das Werk die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

3. *Netzgrenzstelle*

Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen Netz und Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung:

- a) bei unterirdischer Zuleitung das Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (**Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität**). Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung stehen im Eigentum des Werks;
- b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

4. *Verantwortung*

Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

5. *Zusammenhängende Baute*

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

6. *Gemeinsame Netzanschlussleitung*

Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. Das Werk ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

7. *Durchleitungsrecht*

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilt oder verschafft dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

8. *Änderungen von Anschlussleitungen*

Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

9. *Überbauung*

Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

10. *Zugänglichkeit*

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

11. *Nutzung besonderer Räumlichkeiten*

Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben des Werks in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen und ist Teil des Netzanschlusses. Der Standort solcher Stationen wird vom Werk in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Das Werk ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden, wobei sich der Netzanschlusspunkt zur Transformatorenstation (Niederspannungsseite) verschiebt.

12. *Bau besonderer Räumlichkeiten*

Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem Werk in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

13. *Eigentumsverhältnisse*

Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem Werk und dem Kunden vertraglich separat geregelt.

14. *Vorübergehende Netzanschlüsse*

Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

15. *Öffentliche Beleuchtung*

Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch das Werk.

Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen

1. *Arbeiten in der Nähe von Freileitungen*

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitung.

2. *Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen*

Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem Werk rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das Werk legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

3. *Grabarbeiten*

Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das Werk zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

4. *Schädigung, Gefährdung, Haftung*

Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des Werks im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 12 Leitungsbau im Baulinienbereich

1. *Erschliessung*

Das Werk ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.

2. *Schadenersatz*

Das Werk hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechende Arbeit entsteht.

Art. 13 Niederspannungsinstallationen

1. *Installationsbewilligung*

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

2. *Kontrollorgan, Kontrollbewilligung*

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur dem Werk zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

3. *Sorgfaltspflicht*

Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

4. *Periodische Kontrollen*

Das Werk oder dessen Beauftragte fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Der Sicherheitsnachweis ist dem Werk einzureichen. Das Werk oder dessen Beauftragte führen Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber

auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

5. *Zugänglichkeit*

Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern des Werks oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzgrenz- und Messstellen sowie zur Installation.

5. Kapital Messeinrichtungen

Art. 14 Messeinrichtungen

1. *Eigentumsverhältnisse*

Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom Werk oder dessen Beauftragten geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des Werks und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des Werks. Überdies stellt er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem vom Werk vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

2. *Kosten Kommunikationseinrichtung*

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Werks. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten. Davon ausgenommen sind intelligente Messsysteme gemäss Art. 31e StromVV.

3. *Plombierung und Beschädigung*

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des Werks beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des Werks plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem Werk für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

4. *Prüfung*

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgang verlangen.

5. *Toleranz*

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

6. *Privatähler*

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen (MessG) sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Art. 15 Messung des Energieverbrauches

1. *Zählerablesung*

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen des Werks massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des Werks oder durch Fernablesung. Das Werk kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben des Werks zu melden.

2. *Fehlanschluss, Fehlanzeige des Energiebezugs*

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

3. *Datenschutz*

Das Werk ist berechtigt, die zur Besorgung seiner Aufgabe erforderlichen Daten der Kunden, inkl. Daten, welche bei der Ablesung eruiert werden (nachfolgend Personendaten genannt) gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zu bearbeiten oder weiterzugeben.

6. Kapitel Beiträge, Gebühren und Tarife

Art. 16 Grundsatz

1. Das Werk erhebt von seinen Kunden einmalige Beiträge und Gebühren sowie wiederkehrende Benutzungsgebühren.
2. Einmalige Beiträge und Gebühren sind:
 - Netzanschlussgebühren für die Kosten des Hausanschlusses (Art. 17)
 - Netzanschlussbeiträge (Art. 18)
 - Netzkostenbeiträge (Art. 19)

3. Die Netznutzungsgebühren (Art. 20) und die Preise für Energielieferung (Art. 21) können nach Kundengruppen, Abnahmekarakteristik und dem Zeitpunkt des Energiebezugs (insbesondere Tageszeit und Jahreszeit) differenziert werden.
4. Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.
- 5.

Art. 17 Netzanschlussgebühren für die Kosten des Hausanschlusses

1. Die Kosten des Hausanschlusses sind vom anzuschliessenden Kunden zu tragen.
2. Die Netzanschlussgebühren sind zur Finanzierung der Arbeiten des Werks im Zusammenhang mit der Neuerstellung oder der Anpassung von Anschlussleitungen zu Bauten und Anlagen des Kunden zu entrichten. Deren Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Aufwand für Material- und Arbeitskosten des Werks.
3. Als Hausanschluss gilt die Zuleitung ab dem Netzanschlusspunkt (Trafostation, Verteilkabine, usw.) des Werks bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher bei der angeschlossenen Baute oder Anlage.
4. Die Netzanschlussgebühren werden im Zeitpunkt des Hausanschlusses fällig. Das Werk kann angemessene Akontozahlungen oder die Sicherstellung oder Vorauszahlung dieser Kosten verlangen.

Art. 18 Netzanschlussbeiträge

1. Bei der Groberschliessung von Quartieren und Arealen innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen tragen die Eigentümer der Anschlussobjekte die Erstellungskosten der zu erstellenden Rohrtrassen für Versorgungsleitungen, verschaffen den Werken unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte und stellen die Standortflächen und Räumlichkeiten für die zu erstellenden Versorgungsanlagen (Transformerstationen, Verteilkabinen etc.) unentgeltlich zur Verfügung. Die Erstellungskosten für die technischen Versorgungsanlagen und Leitungen werden durch die Werke getragen.
2. Die Erstellungskosten der zu erstellenden Rohrtrassen für die Versorgungsleitungen sowie der Versorgungsanlagen- und Leitungen selbst für Netzanschlüsse ausserhalb der rechtskräftigen Bauzonen sind vollumfänglich durch die Eigentümer der Anschlussobjekte zu tragen. Diese haben den Werken auch unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte zu verschaffen sowie die Standortflächen und die Räumlichkeiten für die zu erstellenden Versorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
3. Die Verrechnung erfolgt nach effektiven Kosten.
4. Dient die Anlage der Groberschliessung mehreren Grundeigentümern, so ist der Netzanschlussbeitrag anteilmässig zu erheben.
5. Die Fälligkeit der Netzanschlussbeiträge tritt mit der Fertigstellung der Groberschliessungsanlage ein. Das Werk kann angemessene Akontozahlungen oder die Sicherstellung oder Vorauszahlung dieses Beitrags verlangen.

6. Die Entrichtung von Netzanschlussbeiträgen entbindet nicht von der Bezahlung von Netzkostenbeiträgen.

Art. 19 Netzkostenbeiträge

1. Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu bezahlen, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.
2. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Grösse des beantragten Anschlussüberstromunterbrechers (**Anhang 2: Netzkostenbeiträge Elektrizitätsversorgung**). Der Gemeinderat kann im Umfang von eintretenden Kostenveränderungen Zu- und Abschläge von maximal 50 % beschliessen.
3. Netzkostenbeiträge werden erhoben:
 - beim erstmaligen Netzanschluss eines Anschlussobjektes an die Versorgungsnetze der Werke;
 - wenn ein angeschlossenes Anschlussobjekt abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird, sofern der Wiederaufbau nicht innert 5 Jahren realisiert wird;
 - wenn die Leistung eines bestehenden Netzanschlusses erhöht wird (aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung).
4. Eine allfällige Leistungsreduktion eines bestehenden Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung von Netzkostenbeiträgen.
5. Der mutmassliche Netzkostenbeitrag ist vor Baubeginn provisorisch zu entrichten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Bauabnahme.

Art. 20 Netznutzungsgebühren

Für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes werden von den Kunden Netznutzungsgebühren erhoben. Die Netznutzungsgebühren werden jährlich vom Gemeinderat so festgelegt, dass damit die Gesamtkosten des Elektrizitätsverteilnetzes gedeckt werden. Die Netznutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr nach kWh zusammen. Je nach Kundengruppe kann eine zusätzliche Gebühr nach Leistungsspitze in kW und eine Blindenergiegebühr nach kVarh erhoben werden.

Art. 21 Preise für die Energielieferung

5. Die Preise für die Energielieferung werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
6. Mit Grossbezügern (Jahresbezug grösser als 100 MWh) und mit den am Markt teilnehmenden Endverbrauchern sowie in besonderen Fällen können abweichende Preise vertraglich vereinbart werden.

Art. 22 Publikationen

7. Die vom Gemeinderat festgelegten Netznutzungsgebühren (Art. 20) und Preise für die Energielieferung (Art. 21) werden jährlich in separaten Tarif- und Preisblättern veröffentlicht.
8. Die vom Gemeinderat im Rahmen von Art. 19 Ziff. 2. beschlossenen Zu- und Abschläge der Netzkostenbeiträge sind zu publizieren.

Art. 23 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfand

1. Für wiederkehrende Forderungen aus den Benutzungsgebühren (Netznutzung und Energielieferung) haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Grundeigentümer solidarisch.
2. Für die einmaligen Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge steht der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 77a des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zu. Das Pfandrecht entsteht mit Fälligkeit des Netzanschlussbeitrags bzw. Netzkostenbeitrag.

7. Kapitel Inkasso

Art. 24 Feststellung Energieverbrauch

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte des Werks.

Art. 25 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung an die Kunden für die Benutzungsgebühren (Netznutzungsgebühren und Preise für Energielieferungen) erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Das Werk kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Zähler des Werks für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
2. Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.
3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
4. Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeiträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem Werk dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.
5. Forderungen für Benutzungs- und Verwaltungsgebühren verjähren 5 Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht. Forderungen für Netzkostenbeiträge und Netzanschlussbeiträge verjähren 10 Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

8. Kapitel Rechtsschutz und Schlussbestimmungen

Art. 26 Rechtsschutz

1. Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
2. Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
3. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Schwyz (VRP) Anwendung.

Art. 27 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement mit den Anhängen 1 und 2 wird der Gemeindeversammlung unterbreitet und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Vorhaben und Gesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglementes zu beurteilen.
4. Dieses Reglement kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung jederzeit abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen und kantonalen Gesetze und Bestimmungen.

Gemeinderat Galgenen

Der Gemeindepräsident:



René Häberli

Der Gemeindeschreiber:



Patrick Fuchs



An der Urnenabstimmung angenommen am: 19. Mai 2019

Teilrevision an der Urnenabstimmung angenommen am: 19. Juni 2022

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am: 18.10. 2022 mit
RRB Nr. 762/2022

Der Landammann:



André Rügsegger

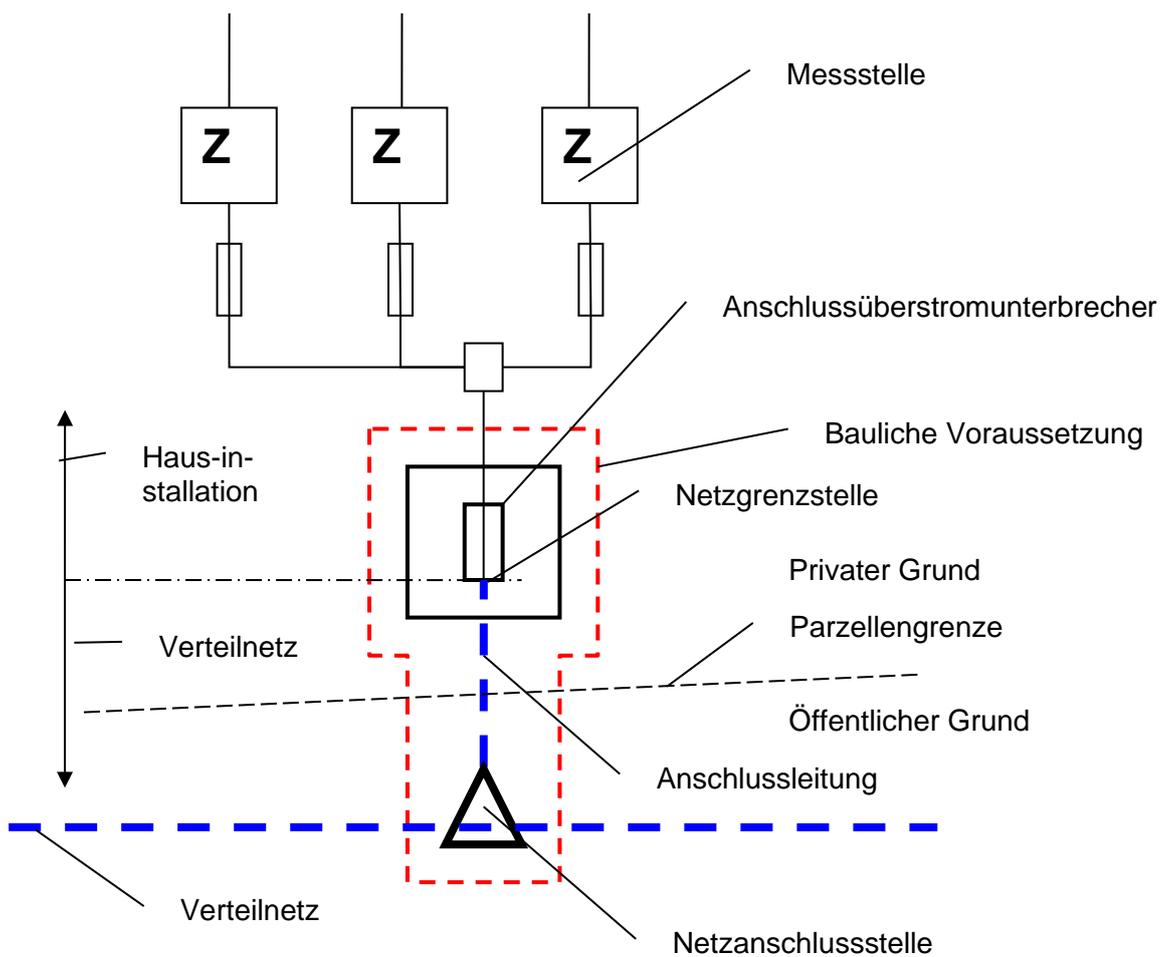
Der Staatsschreiber:



Mathias Brun



Anhang 1 - Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität



Anhang 2 - Netzkostenbeiträge Elektrizitätsversorgung (Art. 19 Elektrizitätsreglement)

1. Niederspannungsanschlüsse (NE7, 230 V - 400 V)

Die Netzkostenbeiträge für Netzanschlüsse auf der Niederspannungsebene (400V) berechnen sich nach der beanspruchten Anschlussleistung und im Fall einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung. Als Mass für die beanspruchte Anschlussleistung wird der Nennstromwert (in Ampere) des Überstromunterbrechers des Netzanschlusses verwendet. Beim Anschluss mehrerer Anschlussobjekte über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen für die massgebende Leistung addiert.

Der Kostensatz für Netzkostenbeiträge von Niederspannungsanschlüssen beträgt:

- Regulärer Kostensatz (Anschlüsse bis und mit 400 Ampere) CHF 270.- pro Ampere
- Minimaler Netzkostenbeitrag pro Anschlussobjekt CHF 4'500.-

Anschlussüber-stromunterbrecher	Anschlussleistung	Min. Kabelquerschnitt	Netzkostenbeitrag
A	kVA	400V/50Hz	CHF
25	17.3	3x25 / 25mm ²	6'750.-
40	27.7	3x25 / 25mm ²	10'800.-
63	43.6	3x25 / 25mm ²	17'010.-
80	55.4	3x25 / 25mm ²	21'600.-
100	69.3	3x25 / 25mm ²	27'000.-
125	86.8	3x50 / 50mm ²	33'750.-
160	110.9	3x50 / 50mm ²	43'200.-
200	138.6	3x95 / 95mm ²	54'000.-
250	173.2	3x95 / 95mm ²	67'500.-
315	218.2	3x150 / 150mm ²	85'050.-
355	246	3x150 / 150mm ²	95'850.-
400	277.1	3x240 / 240mm ²	108'000.-

2. Mittelspannungsanschlüsse (NE5, 16'000 V)

Die Netzkostenbeiträge für Netzanschlüsse auf der Mittelspannungsebene (16kV) berechnen sich nach der beanspruchten Anschlussleistung und im Fall einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung. Als Mass für die beanspruchte Anschlussleistung wird die Summe der installierten Trafo-Nennleistungen (in kVA) verwendet. Beim Anschluss mehrerer Trafostationen über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen für die massgebende Leistung addiert.

Der Kostensatz für Netzkostenbeiträge von Mittelspannungsanschlüssen beträgt:

- Kostensatz CHF 140.- pro kVA
- Minimalbetrag CHF 35'000.-

Die Erstellungskosten der Mittelspannungsanlage (Trafostation, Rohrtrasse usw.), nach Vorgaben der Gemeindewerke Galgenen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Mittelspannungsbezügers.

3. Temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse (z.B. Bauprovisorien, Festplätze, etc.) sind während längstens 5 Jahren keine Netzkostenbeiträge zu entrichten.

Nach Ablauf von 5 Jahren werden die Netzkostenbeiträge gemäss Ziff. 1 erhoben.